



Organisationsstatut

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Ergänzung für den Unterbezirk Kassel-Stadt

Beschlossen am 10. Dezember 1970
mit Änderungen

vom 25. April 1980, 5. Dezember 1980,
24/25. März 1988, 29/30. März 1990,
13./14. Mai 1991, 19/20. März 1992,
13. Dezember 1994, 25. März 1995,
21. März 1998, 16. September 2000,
21. April 2001, 27. März 2004,
23. April 2005, 30. Juni 2007,

28. Juni 2014



Inhalt

- § 1 Gebiet des Unterbezirks
- § 2 Gliederungen des Unterbezirks
- § 3 Ortsvereinszugehörigkeit
- § 3 a Betriebsgruppenkonferenz
- § 4 Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse

Organe des Unterbezirks

- § 5 Quotierung
- § 6 Unterbezirksparteitag
- § 7 A. o. Parteitag
- § 8 Unterbezirksvorstand
- § 9 Unterbezirksausschuss
- § 10 Wahlkreisdelegiertenkonferenz
- § 11 Revisorinnen / Revisoren
- § 12 gestrichen
- § 13 Schiedskommission
- § 14 Beitragsleistung

Schlussbestimmungen

- § 15 (1) Änderung des Statuts
- (2) Inkrafttreten des Statuts

Gebiet des Unterbezirks

- § 1 Der Unterbezirk Kassel-Stadt ist ein Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts. Er umfaßt das Gebiet der Stadt Kassel.

Gliederungen des Unterbezirks

- § 2 Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Anzahl und Grenzen nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit vom Unterbezirks-Vorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine festgelegt werden.

Ortsvereinszugehörigkeit

- § 3 **Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen.**

Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren

- § 4 Die gemäß § 10 Abs. 1 OrgStatut der SPD zugelassenen Arbeitsgemeinschaften können auch im Bereich des Unterbezirks Kassel-Stadt gebildet werden.
Neben diesen können vom UB-Vorstand Projektgruppen und Foren eingerichtet werden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

Für die vorgenannten Organisationseinheiten besteht grundsätzlich die Möglichkeit stimmberechtigte Delegierte zum Unterbezirksparteitag, insofern diese Mitglieder der Kasseler SPD sind, zu entsenden. Das nähere regelt § 6 Absatz 2 OrgStatut SPD-UB Kassel-Stadt. **Wird der UB-Parteitag als Mitgliederversammlung einberufen, entfällt das Delegationsrecht der Arbeitsgemeinschaften.**

Unabhängig vom Delegationsrecht steht allen im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften sowie den vom UBV eingerichteten Projektgruppen und Foren das Antrags- und Rederecht für die Unterbezirksparteitage zu; den Arbeitsgemeinschaften zudem das Personalvorschlagsrecht.

Quotierung

- § 5 (1) In den Organen sowie bei allen Listenvorschlägen des Unterbezirks müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quote des § 5 Abs. 1 erfüllt wird. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts wählbar.

Unterbezirksparteitag

§ 6 (1) Der UB-Parteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Der UB-Parteitag soll innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden. **Parteitage, auf denen Vorschläge zu Wahlen zur Besetzung von öffentlichen Ämtern stattfinden oder über das Organisationsstatut beschlossen wird, sind als Delegiertenkonferenz einzuberufen (*).**

Der Unterbezirksparteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen.

Der UB-Vorstand kann den Parteitag

a) als Delegiertenkonferenz

b) oder als Vollversammlung einberufen. In diesem Fall sind alle Mitglieder im Unterbezirk stimmberechtigt.

(2) Der UB-Parteitag besteht aus der Gesamtzahl von 200 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Gesamtzahl setzt sich zusammen aus:

a) 160 in den Ortsvereinen geheim gewählten Delegierten,

b) je 6 von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF), der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten (Jusos), der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) und der Arbeitsgemeinschaft 60 plus (AG 60 plus) und 4 von der Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) gewählten Delegierten,

c) den 12 Mitgliedern des UB-Vorstandes.

Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die in den vorausgegangenen abgerechneten vier Quartalen Beiträge abgeführt worden sind.

Für die Aufteilung der Mandate auf Frauen und Männer gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1-3 entsprechend.

(*) Diese Regelung gilt insbesondere für die Wahlkreis Konferenzen nach § 10 dieses Statuts

- (3) Mit beratender Stimme nehmen am UB-Parteitag teil:
Die Mitglieder des UB-Ausschusses, soweit sie nicht als Delegierte gewählt worden sind, und die Gastdelegierten.
- (4) Gäste können vom UB-Vorstand eingeladen werden.
- (5) Die UB-Parteitage werden vom UB-Vorstand einberufen.
- a) Die Termine sind zwei Monate vorher den Ortsvereinen, dem Bezirksvorstand und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks schriftlich bekannt zu geben.
 - b) Die Einladung und die Delegiertenausweise sind den Delegierten mit allen Unterlagen zwei Wochen vor dem Parteitag über die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften zuzuleiten. Die Unterlagen sind spätestens drei Tage vor Ablauf der Zustellfrist den Ortsvereinen zu übergeben.
 - c) **Im Fall einer Mitgliederversammlung nach § 6 (1) b) sind alle Mitglieder 5 Wochen vor dem Termin des Parteitages zu diesem Parteitag schriftlich einzuladen. In der Einladung ist mitzuteilen, wo und wann das Mitglied sich die Unterlagen abholen kann. Elektronische Zustellung ist für die Einladung und für die Zusendung der Unterlagen zulässig.**
- (6) Der UB-Parteitag wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Präsidium.
- (7) Der UB-Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. **Wird der Parteitag als Mitgliederversammlung einberufen, müssen 100 Mitglieder anwesend sein.**
- Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des UB-Parteitages festgestellt und gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Wahlen sind geheim.
Das Präsidium des UB-Parteitages und seine Hilfsorgane können in offener Abstimmung gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Auf Antrag muss bei Sachanträgen geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der Delegierten den Antrag unterstützt.
- (9) a) Anträge und Wahlvorschläge können vom UB-Vorstand, dem UB-Ausschuss und den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften, soweit in den Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen beschlossen, oder von 25 stimmberechtigten Delegierten eingereicht werden.
- b) Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens 31 Tage vor dem UB-Parteitag beim UB-Vorstand vorliegen.
 - c) Initiativanträge können dem UB-Parteitag nur zu solchen Fragen vorgelegt werden, die sich nach Ablauf der Antragsfrist ergeben

haben. Sie bedürfen der Unterstützung von 25 stimmberechtigten Delegierten. Über die Zulassung der Beratung entscheidet der UB-Parteitag.

- d) Wahlvorschläge können auch während des UB-Parteitages eingebracht werden; sie bedürfen der Unterschrift von 10 stimmberechtigten Delegierten **oder 10 Mitglieder**.

(10) Der UB-Vorstand und die Arbeitsgemeinschaften legen dem UB-Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

In dem Tätigkeitsbericht des UB-Vorstandes ist u. a. über die Teilnahme der Mitglieder des UB-Vorstandes an den Vorstandssitzungen und die Erledigung der von vorangegangenen UB-Parteitag beschlossenen Anträge zu berichten.

Der Bericht des UB-Vorstandes ist mündlich zu erläutern.

Die Bundestags- und Landtagsabgeordneten, sowie die Stadtverordnetenfraktion haben dem Unterbezirksparteitag über ihre Arbeit zu berichten. Die Delegierten zum Bundesparteitag haben dem Unterbezirksausschuss über den Parteitag zu berichten. Die Berichte sollen über das Votum der Delegierten des Unterbezirks zu den vom Bezirk Hessen-Nord an den Parteitag verwiesenen Anträgen aus dem UB Kassel-Stadt Auskunft geben.

(11) Der UB-Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Zur Zuständigkeit des UB-Parteitages gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte und deren Beratung,
- b) die Wahl des UB-Vorstandes,
- c) die Wahl von 8 Mitgliedern des Unterbezirksausschusses,
- d) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren und der Schiedskommission,
- e) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag, zum Landesparteitag und zum **Bundesparteitag**,
- f) die Beschlussfassung über Anträge, die Beratung von allgemeinen Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Unterbezirks,
- g) die Entlastung des UB-Vorstandes.

(13) Die unter b), c) und d) bezeichneten Aufgaben des UB-Parteitages werden in jedem zweiten Jahr durchgeführt.

Außerordentliche UB-Parteitage

- § 7 (1) Außerordentliche UB-Parteitage werden vom UB-Vorstand einberufen.

Der UB-Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen UB-Parteitag einberufen. Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des UB-Ausschusses oder von fünf Ortsvereinen muss der UB-Vorstand einen außerordentlichen UB-Parteitag einberufen, der innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden muss.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen UB-Parteitage gelten die Bestimmungen über den Parteitag mit der Ausnahme, daß die unter § 6, Abs. 5 und § 6, Abs. 9 b genannten Fristen verkürzt werden können. Die Entscheidung über Fristenverkürzungen liegt beim UB-Vorstand.

(3) **Nach der Hälfte der Wahlperiode ist ein kommunalpolitischer Parteitag einzuberufen.**

Unterbezirksvorstand

- § 8 (1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a) der/ dem Vorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister(in)
- d) einer/ einem Beisitzer(in) für den Aufgabenbereich Mitgliederbetreuung/ Mitgliedergewinnung/ **Personalentwicklung**
- e) einer/ einem Beisitzer(in) für den Aufgabenbereich Arbeitsgemeinschaften und Zielgruppen, **Betriebs- und Projektgruppen**
- f) einer/ einem Beisitzer(in) für den Aufgabenbereich Ortsvereine und Ortsbeiräte, **Organisation und Struktur**
- g) einer/ einem Beisitzer(in) für den Aufgabenbereich **Kommunikation und Öffentlichkeit**
- h) drei Beisitzerinnen/ Beisitzern, deren Aufgabenbereiche vom Unterbezirksvorstand festgelegt werden.

Die Positionen a) bis c) bilden den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand. Aufgrund des Erfordernis der Quotierung des geschäftsführenden Unterbezirksvorstands, wird die Position c) vor der Position b) gewählt. Die unter a) sowie unter c) – g) genannten Vorstandspositionen werden in Einzelwahl gewählt. Die unter b) und h) genannten Positionen werden nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt.

Von den für die Positionen a) bis h) gewählten Personen, sollen nicht mehr als die Hälfte zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats der Stadt Kassel sein.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des UBV Teil:

- a) Die/ der Ausländerbeauftragte des Unterbezirks

- b) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk
- c) Die/ der Vorsitzende der SPD-Stadtverordnetenfraktion oder eine Vertreterin/ ein Vertreter
- d) die hauptamtlichen SPD-Mitglieder des Magistrats
- e) die den Bereich der Stadt Kassel vertretenden Abgeordneten der SPD im Deutschen Bundestag im Hessischen Landtag sowie im Europäischen Parlament.
- f) die/ der Unterbezirksgeschäftsführer(in) (2) Der UB-Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahlvorschläge sind alphabetisch zu ordnen.

Als Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter oder Schatzmeisterin/Schatzmeister und Beisitzerin/Beisitzer mit einem festgeschriebenen Arbeitsbereich ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die geforderte Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so muß die Kandidatinnen- und Kandidatenliste neu eröffnet werden. Wird dann die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt.

Erhalten bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer mehrere Bewerberinnen und Bewerber um den dritten nicht an einen Arbeitsbereich gebundenen Sitz die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

(3) Der UB-Vorstand nimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Unterbezirks wahr und ist für die Durchführung der Beschlüsse des UB-Parteitages verantwortlich.

Rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Unterbezirks werden nur von der/ dem Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden UB-Vorstandes oder im Falle ihrer/ seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden UB-Vorstandes abgegeben.

Innerhalb des Vorstandes soll jede Beisitzerin/jeder Beisitzer im Rahmen der Geschäftsverteilung die Betreuung eines Fachreferates übernehmen. Er/Sie berichtet darüber schriftlich dem UB-Parteitag. Zu den weiteren Aufgaben des UB-Vorstandes gehören insbesondere:

Die Erarbeitung von Grundlagen für die programmatische Diskussion im Unterbezirk,

die Beratung der Stadtverordneten und der Magistratsfraktion und der Bundestags- und Landtagsabgeordneten in allen politischen Fragen, die Vorbereitung des UB-Parteitages und der außerordentlichen UB-Parteitage,

die Aufstellung des Finanzplanes,

die Erhebung von Sonderbeiträgen,

die Bildung und Abgrenzung der Arbeitsgebiete und der Erlass von Richtlinien für Ausschüsse, Arbeitskreise und Seminare,

die Bestätigung der Arbeitsgemeinschaften,

die Durchführung und Vorbereitung von Werbemaßnahmen und zentraler Veranstaltungen,

die Vorbereitung öffentlicher Wahlen,

die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unterbezirksbüros und die Festlegung ihrer Gehälter.

(4) Der UB-Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr tagen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist der UB-Vorstand von der/von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter einzuberufen.

Unterbezirksausschuss

- § 9** (1) Der Unterbezirksausschuss besteht aus:
- a) dem Unterbezirksvorstand,
 - b) 8 vom UB-Parteitag gewählten Mitgliedern,
 - c) je einer/einem Vertreter/in aus jedem Ortsverein,
 - d) der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion,
 - e) der/dem Vorsitzenden der Magistratsfraktion,
 - f) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - g) den Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
 - h) den Revisorinnen und Revisoren.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder unter a) bis c) und f), die übrigen Mitglieder, die Bezirks-/der Bezirks- und die Unterbezirksgeschäftsführerin/der Unterbezirksgeschäftsführer haben beratende Stimme.

Hat ein Mitglied mehr als eines der unter a) bis c) genannten Mandate inne, so hat es nur eine Stimme.

Die Mitglieder unter c) bis f) können sich im Verhinderungsfalle nur durch ihre/ihren für diese Funktion gewählte Stellvertreterin/ gewählten Vertreter vertreten lassen. Ein Ortsverein oder eine Arbeitsgemeinschaft kann eine/einen 1. und eine/einen 2. Stellvertreter/Stellvertreterin benennen.

(2) Dem UB-Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über

politische und organisatorische Vorgänge und Maßnahmen, die für den Unterbezirk von besonderer Bedeutung sind.

(3) Sitzungen des Ausschusses sind mindestens viermal im Jahr durchzuführen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist der UB-Ausschuss einzuberufen.

Wahlkreisdelegiertenkonferenz

§ 10 (1) Zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Bundestags-, Landtags-, Oberbürgermeisterwahlen und den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung sind Wahlkreisdelegiertenkonferenzen einzuberufen. (*)

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung können vorgeschlagen werden von

- a) den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine,
- b) dem UB-Vorstand,
- c) dem UB-Ausschuss,
- d) den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks.

(3) Der UB-Vorstand erarbeitet einen Listenvorschlag. Er legt diesen Vorschlag dem UB-Ausschuss vor. Dieser stimmt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Bewerberinnen und Bewerber, über den Vorschlag nach eigener Geschäftsordnung ab.

(4) Bei der Listenaufstellung sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Wichtige Fachkompetenz und Wahlaussichten,
- b) Repräsentation der vorhandenen Ortsvereine im Unterbezirk Kassel-Stadt,
- c) Altersstruktur,

(*) Siehe dazu die Regelung in § 6 (1) dieses Statuts

- d) Repräsentanz gesellschaftlicher Gruppen
- e) Geschlechterquote nach § 5 Abs. 1 des Organisationsstatuts.

(5) Diese Liste wird der Wahlkreisdelegiertenkonferenz vorgelegt. Die allgemeinen Kriterien für ihre Aufstellung werden vom UB-Vorstand den Delegierten erläutert. Weitere Personenvorschläge können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch noch während der Wahlkreisdelegiertenkonferenz

eingebraucht werden; sie bedürfen der Unterschrift von 25 stimmberechtigten Delegierten.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber für den ersten Listenplatz wird hierzu in einem besonderen Wahlgang vorab gewählt. Hierzu unterbreiten UB-Vorstand und UB-Ausschuss der Wahlkreisdelegiertenkonferenz einen Vorschlag. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(7) Die folgenden Plätze werden nach den Grundsätzen der **verbundenen Einzelwahl** vergeben.

In einem ersten Wahlgang wird der komplette Listenvorschlag ab Platz 2 zur Abstimmung gestellt. In den darauf folgenden Wahlgängen steht die, jeweils um die im vorigen Wahlgang gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten verminderte Vorschlagsliste zur Abstimmung.

Gewählt sind in jedem Wahlgang die ersten zehn Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmergebnissen. Es können höchstens zehn, es müssen mindestens fünf Stimmen abgegeben werden.

Vor Eintritt in jeden Wahlgang wird der Platzierungsvorschlag vom UBV gesondert begründet. Die jeweiligen Kandidatinnen/ Kandidaten sollen sich persönlich vorstellen.

(8) Unter den Plätzen 2 bis 36 muss jeder Ortsverein mit mindesten einem Bewerber/einer Bewerberin vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, ist die satzungsmäßige Vertretung der Ortsvereine gegebenenfalls durch Vorrücken des Bewerbers/der Bewerberin sicherzustellen. Die Besetzung des ersten Listenplatzes wird auf die Ortsvereinsquote nicht angerechnet. Es wird für die Ortsvereinsquote auch nur der Bewerber/die Bewerberin angerechnet, der/die von seinem/ihrem Ortsverein vorgeschlagen worden ist.

(9) Die Quote des § 5 Abs. 1 muss unter den Gewählten eines jeden Wahlganges erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 5 Abs. 3 dieses Statuts. Die Geschlechterquote geht der Ortsvereinsquote vor.

(10) Über die so aufgestellte Liste wird mit einem abschließenden Wahlgang geheim abgestimmt.

(11) Nichtmitglieder können als Kandidatinnen oder Kandidaten für kommunale Mandate (Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte) gewählt werden, wenn die jeweils zuständige Mitglieder- oder Delegiertenversammlung dies beschließt.

Revisorinnen/Revisoren

§ 11 (1) Gleichzeitig mit dem UB-Vorstand werden drei Revisorinnen/Revisoren gewählt. Die Wiederwahl ist mit der Einschränkung zulässig, dass mindestens eine Revisorin/ein Revisor neu gewählt wird und keine Revisorin/kein Revisor die Funktion länger als vier Jahre inne hat.

(2) Die Revisorinnen/Revisoren haben nach freiem Ermessen einmal im Kalenderjahr Prüfungen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.

§ 12 (gestrichen)

Schiedskommission *)

§ 13 Gemäß § 35 des Organisationsstatuts und § 19 des Bezirksstatuts wird beim Unterbezirk eine Schiedskommission gebildet.

Die Schiedskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie vier weiteren Mitgliedern.

Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl nach.

Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom UB-Parteitag in geheimer Wahl in drei getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beitragsleistung

§ 14 Voraussetzung für die Übernahme einer Funktion oder eines Mandats in der Partei oder für sie ist die Entrichtung eines satzungsgemäßen Beitrages.

Schlussbestimmungen

§ 15 (1) Das Statut kann nur durch einen Parteitag mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden. Dabei muss die 2/3 Mehrheit mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten umfassen.

(2) Das Statut tritt nach seiner Annahme durch die Delegiertenkonferenz in Kraft. § 6 Abs. 2 in der Fassung vom 30. Juni 2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Anmerkung 1

Der § 10 (2) wurde durch den Parteitag am 25.4.1980 ergänzt.

Der § 6 (1) wurde durch den Parteitag am 5.12.1980 geändert.

Durch den Beschluss des Parteitages am 24./25.3.1988 sind § 5 eingefügt, die §§ 6 (2) und 10 (1-3) geändert bzw. ergänzt, die männliche und weibliche Bezeichnung angewandt, die §§-Folge geändert worden.

Der § 6 (12) wurde durch den Parteitag am 29./30.3.1990 geändert und der § 6 (13) eingefügt.

Durch den Beschluss des Parteitages am 13./14.3.1991 wurde in § 8 (1) der 3. Satz eingefügt und § 11 (1) geändert.

Durch Beschluss des Parteitages am 19./20.3.1992 wurde § 3 a eingefügt, § 4 durch den 2. Satz erweitert, § 6 (2), 1. Satz neu gefasst und nach dem 2. Satz ein weiterer Satz eingefügt.

Durch Beschluss des Parteitages am 13.12.1994 wurde in § 9 (1) der 5. Satz eingefügt.

Durch Beschluss des Parteitages am 25.3.1995 wurde § 5 Abs. 1, 2 neu gefasst. Abs. 4 wurde Abs. 3.
§ 10 (3) erhielt eine neue Fassung.

Durch Beschluss vom 21.3.1998 wurde §§ 3, 6 (5) b, 6 (9) b geändert bzw. ergänzt. § 7 (2) wurde ergänzt. § 8 (2) wurde ergänzt. § 10 wurde neu gefasst. § 10 (2) entfällt, weil die Quotierung in § 5 abschließend geregelt ist. § 13 erhielt eine neue Fassung.

Durch den Beschluss des a.o. Parteitages vom 16.9.2000 wurde der § 12 gestrichen.

Durch Beschluss des Parteitages am 21.4.2001 wurde §§ 6, Abs. 2 ergänzt durch eine neue Ziffer d). § 8, Abs. 1 wurde nach „11 Beisitzerinnen und Beisitzern“ um „die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften“ ergänzt.

Durch Beschluss des Parteitages vom 23.4.2005 wurden §6 Abs.2, 1 Satz, § 6 (9)a, § 8 (1) geändert, § 8 Abs. 2, 2. Satz gestrichen, § 8 Abs. 2, Satz 4 geändert, § 8 Abs. Satz 7 geändert, §§ 9 Abs. 1 und 10 (3) d geändert.

Durch Beschluss des Parteitages vom 28.06.2014 wurden § 3, § 4 (ein 5. Satz eingefügt), § 6 Abs. 5 ein Buchstabe c eingefügt, in Absatz 7 ein 2. Satz eingefügt, in Abs. 9 Buchstabe d 3 Worte eingefügt, in Abs. 12 Buchstabe d geändert, § 7 Abs. 3 eingefügt, § 8 die Buchstaben d, e, f, g geändert, § 10 wurde komplett neu durchnummeriert, § 10 Abs. 7 (neu) – 8 (alt) geändert.

Anmerkung 2

Für die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Schiedskommission gelten § 34 des Organisationsstatuts und § 19 der Bezirksatzung.